



## VKF Anerkennung Nr. 22573

**Inhaber /-in**

Heizmann AG, Holzenergie -Technik  
Gewerbering 5  
6105 Schachen  
Schweiz

**Hersteller /-in**

Heizmann AG, Holzenergie -Technik  
6105 Schachen  
Schweiz

**Gruppe**

304 - Heizkessel für feste Brennstoffe, handbeschickt

**Produkt**

HEITZMANN MV

**Beschreibung**

Heizkessel für Holz  
Mod. MV 35, MV 49, MV 55, MV 60, MV 70, MV 80, MV 90, MV 100, MV 110, MV 120  
Leistung: 40,8 - 115 kW

**Anwendung**

Brennstoff: Holz.  
Anforderungen an die Aufstellung siehe Folgeseiten.  
LRV 2011 erfüllt.

**Unterlagen**

FHNW, Windisch: Prüfbericht 'Nr. MP-11130' (13.05.2011), Prüfbericht 'Nr. MP-12137'  
(09.11.2012), Prüfbericht 'Nr. MP-12133' (28.09.2012)

**Prüfbestimmungen**

VKF, EN 303-5

**Beurteilung**

Das Prüfzeichen wird erteilt

**Gültigkeitsdauer**

31.12.2023

**Ausstellungsdatum**

04.07.2018

**Ersetzt Dokument vom**

15.12.2017

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Patrik Vogel

Roland Julmy



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

**VKF Anerkennung Nr. 22573**

**Inhaber /-in:** Heizmann AG, Holzenergie -Technik

**Gültigkeitsdauer:** 31.12.2023

**Ausstelldatum:** 04.07.2018

## **ANFORDERUNGEN AN DEN AUFSTELLUNGSRAUM**

### **RÄUME FÜR FEUERUNGSAGGREGATE IN EINFAMILIENHÄUSERN, INNERHALB VON WOHNUNGEN UND „GEBÄUDEN MIT GERINGEN ABMESSUNGEN“**

Feuerungsaggregate für feste Brennstoffe sind in Räumen mit dem gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 30 aufzustellen. Türen sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen.

Wenn von der Art der Feuerungsaggregate her nichts dagegen spricht und das Brandrisiko gering ist, dürfen die Aufstellräume auch anderen Zwecken dienen.

### **RÄUME FÜR FEUERUNGSAGGREGATE IN GEBÄUDEN MIT MEHREREN BRANDABSCHNITTEN**

Feuerungsaggregate sind in separaten Heizräumen aufzustellen. Bei Nennwärmeleistung bis 70 kW sind Heizräume mit dem gleichen Feuerwiderstand wie die nutzungsbezogene Brandabschnittsbildung, mindestens aber mit Feuerwiderstand EI 30, bei Nennwärmeleistung über 70 kW mindestens mit Feuerwiderstand EI 60 auszuführen. Türen sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen und bei Nennwärmeleistung über 70 kW in Fluchrichtung öffnend anzuschlagen.

Mit einem direkten Zugang vom Freien sind zu versehen:

- Heizräume im Erdgeschoss oder tiefer für wärmetechnische Anlagen von mehr als 1'200 kW Nennwärmeleistung;
- Heizräume im zweiten Untergeschoss oder tiefer für wärmetechnische Anlagen von mehr als 600 kW Nennwärmeleistung.

Wenn von der Art der Feuerungsaggregate her nichts dagegen spricht und das Brandrisiko gering ist, dürfen die Heizräume bei Nennwärmeleistung bis 70 kW auch anderen Zwecken dienen.

## **ANSCHLUSS AN ABGASANLAGE**

Der Heizkessel muss an eine von der VKF zugelassene Abgasanlage angeschlossen werden. Die Abgasanlage muss folgende minimale Klassifizierungen aufweisen:

Temperaturklasse T400 = Nennbetriebstemperatur 400°C

Russbrandbeständigkeitsklasse G = Abgasanlage mit Russbrandbeständigkeit

Korrosionswiderstandsklasse 2 = geeignet für Brennstoffe aus naturbelassenem Holz

Die Abführung der Abgase darf durch Verbrennungsrückstände und Ablagerungen nicht beeinträchtigt werden. Bei seitlichem Einzelanschluss des Heizkessels ist deshalb bei der Abgasanlage ein Russsack mit Reinigungsöffnung vorzusehen.

In vorschriftsgemässen Heizräumen dürfen mehrere Feuerungsaggregate beliebiger Nennwärmeleistung an den gleichen Zug einer Abgasanlage angeschlossen werden. Sofern eine Rückzirkulation auftreten kann, sind die nicht in Betrieb stehenden Feuerungsaggregate mit Absperrvorrichtungen abzutrennen.

Bei Anschlüssen an eine gemeinsame Abgasanlage ist die sichere Funktionsweise mit anerkannten Berechnungsmethoden nachzuweisen.

## **KENNZEICHNUNG**

Auf anerkannten, wärmetechnischen Anlagen oder Teilen davon, ist leicht erkennbar ein dauerhafter Hinweis anzubringen (z. B. Prüfzeichen, Nummer der VKF-Anerkennung).